

Diakonisches Werk - Stadtmission Dresden e.V.
Ambulantes BehindertenZentrum
Hauptstraße 23 - 01097 Dresden

Ambulantes BehindertenZentrum
Koordinierungsstelle für Kinder mit
sonderpädagogischem Förderbedarf

Kontakt: Béatrice Heinisch, Dorothea Lüth
Telefon: 0351 - 20 69 90 40
Telefax: 0351 - 20 69 90 41
E-Mail: sonderpaed.ks@diakonie-dresden.de

Datum: 24.02.2016

Kommentar zum Entwurf des Sächsischen Schulgesetzes

Mit dem Entwurf zur Novellierung der Schulgesetzgebung im Freistaat Sachsen wird das Kultusministerium seinem eigenen Anspruch, die UN-Behindertenrechtskonvention im Freistaat Sachsen umzusetzen, keinesfalls gerecht.

Für ein inklusives Schulsystem, das Kindern mit den verschiedensten Lernvoraussetzungen gerecht wird, sind grundlegende Veränderungen notwendig. Es braucht ein neues Denken nach dem Grundsatz: Alle Kinder werden gemeinsam unterrichtet. Dazu braucht es grundlegende Rahmenbedingungen hinsichtlich personeller und sächlicher Ressourcen, die zur Verfügung gestellt werden müssen. Es braucht den Paradigmenwechsel im Schulwesen weg von separierten Bildungswegen mit festgelegter Bildungsbiografie hin zu inklusiver Bildung, einer Schule für alle, in der jedes Kind die Förderung und Forderung erhält, die es benötigt.

Der vorliegende Gesetzentwurf bleibt auf dem Zwischenschritt der Integration stehen, indem es die gemeinsame Unterrichtung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf jeweils nur als Einzelfallentscheidung (und damit als „Ausnahmen“) unter strengen Bedingungen ermöglichen, die im Widerspruch zur UN BRK, zum Grundgesetz und zum SGB IX stehen.

Exemplarisch seien folgende Aspekte benannt¹:

Ein an Inklusion ausgerichtetes Schulsystem braucht eine klare Positionierung für die gemeinsame Unterrichtung von Kindern mit und ohne besonderen Förderbedarf sowie die Verankerung als Rechtsanspruch.

Im vorgelegten Gesetzentwurf fehlen beide Aspekte. Es gibt lediglich die Formulierung: „Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf können [...] inklusiv unterrichtet werden“ (§ 4c Abs. 2 SächsSchG).

Im § 4c des Sächsischen Schulgesetzes werden unter der Überschrift „Sonderpädagogischer Förderbedarf“ u.a. die konkreten Bedingungen genannt, unter denen die gemeinsame Unterrichtung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf erfolgen kann. Aktuell sind organisatorische, personelle und sächliche Voraussetzungen an sächsischen Schulen kaum gegeben. Es fehlen Aussagen dazu wann und wie die notwendigen Ressourcen geschaffen werden.

Die Eignung der gemeinsamen Unterrichtung entsprechend des individuellen Förderbedarfs muss im Einzelfall nachgewiesen werden. Dieses Vorgehen degradiert die gemeinsame Unterrichtung vom Regelfall zum individuell entschiedenen Einzelfall und bürdet zudem Eltern

¹ Angelehnt an die Eckpunkte der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention zur Verwirklichung eines inklusiven Schulsystems, Dt. Institut für Menschenrechte 2011



bzw. Schülern die Nachweisführung für eine Eignung zur Inklusion auf. Für Inklusion ist jedoch eine Umkehr dieser Beweislast notwendig.


Inklusion wird mit dem Hinweis eingeschränkt „soweit die angemessene Förderung anderer Schüler nicht erheblich beeinträchtigt wird“. Mit diesem Satz werden Vorbehalte gegen die gemeinsame Unterrichtung von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf herausgefordert. Stattdessen sollte die Akzeptanz des gemeinsamen Lernens gerade auch bei Eltern und Kindern ohne Förderbedarf gestärkt werden, denn ein inklusives Schulsystem hat das Wohl aller Kinder im Blick.

Insgesamt stellt der vorliegende Gesetzentwurf aus unserer Sicht eine Fortsetzung des bestehenden aussondernden Schulsystems in Sachsen dar. Geändert wurden lediglich einige Details. Wesentliche Inhalte zur Umsetzung von Inklusion werden im Gesetz nicht benannt, sondern werden in den Bereich der Rechtsverordnungen delegiert, z.B. die Festlegung von Schülerzahlen in den verschiedenen Schultypen.

Wir erwarten, dass in Anregung der Bürgerbeteiligung und im Rahmen der Bearbeitung im Sächsischen Landtag noch wesentliche inhaltliche Verbesserungen des Sächsischen Schulgesetzes erarbeitet werden im Sinne der Beschlussfassung der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011 zur „Inklusiven Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen“


Andree Reiningger
Bereichsleiter ABZ


Dorothea Lüth
Mitarbeiterinnen Koordinierungsstelle Schulische Bildung


Béatrice Heinisch
Mitarbeiterinnen Koordinierungsstelle Schulische Bildung